

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000**

Das Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 32//2018 und durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2021 (Bundesministeriengesetz-Novelle 2021), wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 26 „§ 26. Fachstatistische Register der Bundesanstalt“*
2. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 31 folgende Einträge eingefügt:*
 - „§ 31a. Mitwirkung beim Zugang wissenschaftlicher Einrichtungen zu Registerdaten
 - § 31b. Verknüpfung von Statistik- und Registerforschungsdaten
 - § 31c. Mitwirkung bei der Berichtslegung gemäß § 2d Abs. 1 Z 7 FOG
 - § 31d. Hosting-Provider für registerführende Stellen“
3. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 39 „§ 39. Arbeitsprogramm, Budget, Vorschaurechnung“*
4. *In § 3 wird in Z 3 am Ende vor dem Punkt der Klammerausdruck „(im Folgenden kurz: Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken)“ eingefügt und in Z 15 wird die Wortfolge „die Gemeinschaftsstatistiken“ durch die Wortfolge „europäische Statistiken“ ersetzt.*
5. *In § 3 wird nach Z 17 folgende Z 17a eingefügt:*
 - „17a. Verwaltungsregister: Register, in dem angefallene Verwaltungsdaten eines Verwaltungsbereiches in strukturierter Form elektronisch für Verwaltungszwecke aufbewahrt werden;“
6. *§ 6 Abs. 1 lautet:*
 - „(1) Sofern in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 nichts anderes bestimmt ist, können statistische Erhebungen bei Wahrung der für die jeweilige Statistik erforderlichen Qualitätsstandards, insbesondere der Grundsätze gemäß § 14 Abs. 1 sowie § 24, durch Verordnung auf folgende Arten und in nachstehender Rangordnung beginnend mit Z 1 angeordnet werden:
 1. Beschaffung von Daten aus öffentlichen Registern (§ 3 Z 18);
 2. Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 17);
 3. Beschaffung von Statistikdaten (§ 3 Z 16);
 4. Ermittlung von Daten durch Messen, Wägen und Zählen;
 5. Beschaffung von Daten aus computergestützten Warenwirtschaftssystemen (z. B. Scannerdaten von Waren);
 6. Beschaffung von Daten aus computergestützten Verkehrsüberwachungssystemen und Transportsystemen (z. B. Verkehrsüberwachungsdaten der ASFINAG);
 7. Beschaffung von Satellitendaten wie insbesondere über wirtschaftliche Aktivitäten im Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Klima, Umwelt und Landnutzung;

8. Beschaffung von computergestützten Nutzerdaten von Internet, Telekommunikation und Energie;
9. Befragung der Auskunftspflichtigen.“

7. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Anordnung der Art der statistischen Erhebung ist entsprechend der Rangordnung gemäß Abs. 1 vorzugehen, wobei die Art einer höheren Ziffer nur in dem Umfang zulässig ist, als die Beschaffung der Daten in der Art einer niedrigeren Ziffer nicht möglich ist.“

8. Dem § 9 wird folgende Z 3 angefügt:

- „3. Die Inhaber oder Verfügungsberechtigte über Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 bis 8 sind verpflichtet, entsprechend einer Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 entweder einen Online-Zugang oder einen Fernzugriff (Remote Access) zu diesen Daten einzuräumen. Sollte dies technisch nicht möglich sein, so hat die Datenübermittlung in sonstiger elektronischer Form zu erfolgen.“

9. In § 10 Abs. 1 wird nach dem Klammersausdruck „(§ 3 Z 18)“ die Wortfolge „oder Verwaltungsregister (§ 3 Z 17a)“ eingefügt.

10. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Stellen, die öffentliche Register (§ 3 Z 18) oder Verwaltungsregister (§ 3 Z 17a) führen, sowie die Inhaber von Verwaltungsdaten und Statistikdaten sind verpflichtet, auf Verlangen der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ Auskunft über das Vorhandensein von Daten, die für eine statistische Erhebung oder für die Ergänzung des Registers gemäß § 25a relevant sein können, und falls diese in elektronisch lesbarer Form in einer Datei gespeichert sind, darüber hinaus über den Aufbau und die Struktur der Dateien, Auskunft zu geben. Bei der Einrichtung und Änderung von elektronischen Systemen für die Verarbeitung solcher Daten ist eine Schnittstelle für den elektronischen Datenaustausch mit der Bundesanstalt vorzusehen.“

11. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „Erfüllung ihrer Aufgaben“ durch die Wortfolge „Erstellung von Statistiken“ ersetzt.

12. In § 16 Abs. 3 wird nach dem Wort „personenbezogene“ die Wortfolge „und unternehmensbezogene“ eingefügt und das Zitat „§§ 5 Abs. 2 und § 25a Abs. 3“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2, § 25a Abs. 3, §§ 31, 31a und 31b“ ersetzt.

13. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Statistiken sind in solcher Weise zu veröffentlichen, dass ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene sowie statistische Einheiten (insbesondere Schulen) ausgeschlossen werden kann, es sei denn, dass der Betroffene an der Geheimhaltung der Angaben kein schutzwürdiges Interesse hat. Für Schulen als statistische Einheiten ist dieses schutzwürdige Interesse jedenfalls gegeben. Kann ein Rückschluss nicht ausgeschlossen werden, so darf nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher und rechtmäßiger Zustimmung des Betroffenen die Veröffentlichung vorgenommen werden.“

14. § 23 Abs. 1 Z 7 lautet:

- „7. die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befassten Gremien und Einrichtungen der Europäischen Union und internationalen Organisationen im Auftrag und, soweit nach der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken nicht Weisungsfreiheit besteht, entsprechend den Weisungen des sachlich zuständigen Bundesministers, wenn nicht ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums die Aufgaben unmittelbar wahrnimmt; sind für eine bestimmte Angelegenheit mehrere Bundesminister zuständig, ist nach § 5 Abs. 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 vorzugehen;“

15. In § 23 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 10 und 11 werden angefügt:

- „10. der Betrieb des „Austria Micro Data Center“ gemäß §§ 31 bis 31c;
11. Hosting Provider für registerführende Stellen gemäß § 31d.“

16. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bundesanstalt darf die Erstellung von Statistiken und ähnlichen Leistungen sowie Supportleistungen Einrichtungen des Bundes und Dritten vertraglich gegen Entgelt anbieten und erbringen; ge-

genüber Dritten unter Beachtung der Begrenzung gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 lit. b des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl I Nr. 65/2018.“

17. § 24 Z 6 und Z 7 lauten:

- „6. Wahrung der Grundsätze der Veröffentlichung gemäß § 30, wobei die Veröffentlichungen, auf welche Art auch immer, objektiv zu erfolgen haben;
7. Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes.“

18. Dem § 25 wird folgender Abs. 7 angefügt:

- „(7) Die Bundesanstalt darf die Daten des Registers für statistische Zwecke nutzen.“

19. § 26 Abs. 1 samt Überschrift zu § 26 lautet:

„Fachstatistische Register der Bundesanstalt

§ 26. (1) Die Bundesanstalt darf, allenfalls fachstatistisch gegliedert, die personenbezogen erhobenen Daten nach Beseitigung der Identitätsdaten mit dem bPK-AS und die unternehmensbezogenen Daten nach Beseitigung deren Identitätsdaten mit der verschlüsselten Unternehmenskennzahl in Registern für die Erstellung von Statistiken, Auswertungen, Analysen, Prognosen und statistischen Modellen im Rahmen der Aufgaben gemäß §§ 23 und 29 sowie für die Einräumung des Zugangs der Wissenschaft zu Daten gemäß §§ 31 und 31b verwenden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.“

20. In § 31 Abs. 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „einräumen“ durch das Wort „einzuräumen“ ersetzt und nach dem Wort „Kostensatzes“ die Wortfolge „nach dem Grundsatz der Kostendeckung“ eingefügt.

21. Dem § 31 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt hat unter diesen Voraussetzungen wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Abs. 7 und 8 auch Zugang zu Daten gemäß Abs. 3 und 4 zu gewähren.“

22. Dem § 31 werden folgende Abs. 3 bis 14 angefügt:

„(3) Die Bundesanstalt hat bei Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß Abs. 7 bis 9 mittels Vereinbarung und gegen einen angemessenen Kostenersatz nach dem Grundsatz der Kostendeckung wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Abs. 7 und 8 auf deren Antrag einen Fernzugriff (Remote Access) zu den gemäß Abs. 4 aufbereiteten Daten des Unternehmensregisters (§ 25), des Registers für statistische Einheiten (§ 25a), der fachstatistischen Register gemäß § 26, des Bildungsstandregisters gemäß § 19 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 20/2021, sowie des Gebäude- und Wohnungsregisters gemäß § 1 des GWR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 9/2004, einzuräumen, soweit dies im Einzelfall für das Forschungsvorhaben gemäß Abs. 9 erforderlich ist. Die Bundesanstalt hat unverzüglich nach Eingang eines solchen Antrages diesen auf Vollständigkeit zu prüfen und bei Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit, spätestens innerhalb eines Monats, die antragstellende Einrichtung auf diese Mängel schriftlich aufmerksam zu machen. Die Bundesanstalt hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Vorliegen aller Antragsvoraussetzungen, dem Antragsteller ein Angebot mit nachvollziehbarer Kostenkalkulation zum Abschluss der Vereinbarung vorzulegen. Nach Ablauf dieser Angebotsfrist hat die antragstellende Einrichtung auf den Ablauf der Angebotsfrist aufmerksam zu machen und der Bundesanstalt eine Nachfrist zur Angebotslegung von einem Monat zu gewähren.

(4) Die Bundesanstalt hat nach Abschluss der Vereinbarung die Daten der im Abs. 3 angeführten Register für den Fernzugriff gemäß Abs. 3 so aufzubereiten, dass keine Identifizierung der betroffenen Personen und Unternehmen durch Namen, Anschrift oder anhand einer öffentlich zugänglichen Identifikationsnummer möglich ist. Die Aufbereitung für wissenschaftliche Einrichtungen, die organisatorisch oder gesellschaftsrechtlich mit einem am Markt tätigen Unternehmen verbunden sind oder von diesem finanziell oder sonst wirtschaftlich oder organisatorisch beherrscht werden, darf keine unternehmensbezogenen Daten enthalten. Der Fernzugriff darf nur bei Vorhandensein einer gesicherten Umgebung für wissenschaftliche Arbeiten unter Ausschluss der Möglichkeit der Abspeicherung von vertraulichen Daten auf externe Datenträger bei der wissenschaftlichen Einrichtung gewährt werden. Der Fernzugriff ist unter Berücksichtigung des aufzubereitenden Datenvolumens und der Bereitstellung der Daten aus den Verwaltungsregistern so rasch als möglich einzuräumen. Das Fotografieren, das Abschreiben oder die Anfertigung einer Bildschirmkopie vertraulicher Daten ist unzulässig. Die Bundesanstalt hat auf der Website die technischen Voraussetzungen, über die die wissenschaftliche Einrichtung für die Einrichtung des Fernzugriffs verfügen muss, zu veröffentlichen, wobei die Verarbeitung mittels gängiger am Markt angebotener

Statistiksoftwareprodukte zu ermöglichen ist. Die Bundesanstalt hat jedenfalls die Nutzung dieser Statistiksoftwareprodukte durch einen User für das jeweilige Forschungsvorhaben unentgeltlich zu ermöglichen. Die Bereitstellung anderer Statistiksoftwareprodukte hat, soweit dies der Bundesanstalt technisch möglich ist, nach dem Prinzip der Kostendeckung zu erfolgen.

(5) Die Bundesanstalt kann unter Beachtung von Abs. 4 die Daten gemäß Abs. 3

1. mit weiteren eigenen Statistikdaten anhand des bPK-AS beziehungsweise der verschlüsselten Unternehmenskennzahl verknüpfen und
2. mit externen Datenbeständen verknüpfen, die ihr die wissenschaftliche Einrichtung zur Verfügung stellt,

soweit dies für das Forschungsvorhaben gemäß Abs. 9 erforderlich ist und für die wissenschaftliche Einrichtung eine Identifizierung der betroffenen Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 4 nicht möglich wird, und zu den verknüpften Daten den Zugriff gemäß Abs. 3 einräumen. Die Daten gemäß Z 2 gelten als von der Bundesanstalt erhobene Statistikdaten, soweit sie statistische Einheiten betreffen und dem keine Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen. Die Daten gemäß Z 1 und 2 hat die Bundesanstalt für die betreffende wissenschaftliche Einrichtung fünf Jahre für wissenschaftliche Zwecke bereitzuhalten und ihr über entsprechendes Verlangen einen Fernzugriff auf diese Daten einzuräumen. Die Bereithaltung der Daten ist gegen Kostenersatz zu verlängern. Die Bundesanstalt darf einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung einen Zugriff auf die Daten gemäß Z 2 nur mit Zustimmung der dateneinbringenden wissenschaftlichen Einrichtung einräumen.

(6) Der Zugangsantrag gemäß Abs. 3 hat zu enthalten:

1. alle Nachweise zum Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 7;
2. ein ausführlich beschriebenes Forschungsvorhaben gemäß Abs. 9;
3. die hinreichend, insbesondere nach Einheiten, Merkmalen, Merkmalsausprägungen sowie in räumlicher und zeitlicher Hinsicht spezifizierte Art der Statistikdaten, die für das Forschungsvorhaben benötigt werden;
4. die Verpflichtung der wissenschaftlichen Einrichtung, dass die Statistikdaten ausschließlich für das angegebene Forschungsvorhaben verwendet und die Hauptergebnisse des Forschungsvorhabens unentgeltlich über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
5. die Zusicherung, dass die Daten gemäß Abs. 3 bis 5 nicht veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden und im Ergebnis des Forschungsvorhabens ein Rückschluss auf die betroffenen Personen und Unternehmen auch im Wege einer indirekten Identifikation ausgeschlossen ist und dass die Bundesanstalt für sämtliche Ansprüche, die möglicherweise auf Grund der Verletzung dieser Verpflichtung gegen sie erhoben werden sollten, schad- und klaglos gehalten wird;
6. die Zusicherung, dass die Datensicherheitsmaßnahmen der Datenschutz-Grundverordnung und alle datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden;
7. die Zusicherung, dass in wissenschaftlichen Publikationen über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens die Mitwirkung der Bundesanstalt in der Funktion als „Austria Micro Data Center“ bei der Datenaufbereitung genannt wird.

(7) Wissenschaftliche Einrichtungen, denen ein Fernzugriff eingeräumt werden soll, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie betreiben Forschung auf dem Niveau einer Universität oder Hochschule und machen diese der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich,
2. die wissenschaftliche Einrichtung ist eine Organisation mit Rechtspersönlichkeit mit Schwerpunkt Forschung,
3. sie sind bei der wissenschaftlichen Tätigkeit und bei der Formulierung ihrer wissenschaftlichen Schlussfolgerungen unabhängig und autonom,
4. sie erfüllen die technischen und infrastrukturbezogenen Anforderungen zur Gewährleistung der Datensicherheit und
5. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung gemäß Z 2, die Zugang zu den zur Verfügung gestellten Statistikdaten haben werden, verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß § 17.

Die Bundesanstalt hat die Namen der wissenschaftlichen Einrichtungen, denen der Fernzugriff eingeräumt ist, auf der Website zu veröffentlichen.

(8) Wissenschaftliche Einrichtungen gemäß Abs. 7 sind, soweit ihre Tätigkeit im Schwerpunkt Forschung besteht, jedenfalls:

1. die Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002,

2. die Privathochschulen und Privatuniversitäten nach dem Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020,
3. die Fachhochschulen nach dem Fachhochschulgesetz, BGBl. Nr. 340/1993,
4. die Pädagogischen Hochschulen nach dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006,
5. die AIT Austrian Institute of Technology GmbH,
6. das Institute of Science and Technology – Austria gemäß § 1 des IST-Austria-Gesetzes (ISTAG), BGBl. I Nr. 69/2006,
7. die Österreichische Akademie der Wissenschaften gemäß § 1 des ÖAW-Gesetzes (ÖAWG), BGBl. Nr. 569/1921,
8. die Silicon Austria Labs GmbH gemäß § 1 des Bundesgesetzes über den Beteiligungserwerb an der Si.A. Errichtungs-GmbH und der Aufnahme weiterer Gesellschafter im Wege einer Kapitalerhöhung, BGBl. I Nr. 30/2018,
9. die Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
10. das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) nach dem IQS-Gesetz, BGBl. I Nr. 50/2019, die Forschungsabteilungen in der öffentlichen Verwaltung, die Forschungsabteilung der Oesterreichischen Nationalbank sowie der Budgetdienst des österreichischen Parlaments, soweit das Institut und die jeweiligen Forschungsabteilungen und der Budgetdienst bei der Formulierung ihrer wissenschaftlichen Schlussfolgerungen unabhängig sind,
11. die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH,
12. das Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) sowie
13. das Institut für Höhere Studien – Institute for Advanced Studies (IHS).

(9) Das Forschungsvorhaben hat hinreichend genaue Angaben zu enthalten über:

1. den rechtmäßigen Zweck des Forschungsvorhabens,
2. die Gründe, warum die Statistikdaten für das Forschungsvorhaben benötigt werden,
3. welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung am Forschungsvorhaben den Fernzugriff zu den Statistikdaten erhalten sollen,
4. die gemäß Abs. 6 Z 3 spezifizierte Art der Daten, zu denen Zugang benötigt wird, und die Methoden ihrer Analyse und
5. die angestrebten Ergebnisse des Forschungsvorhabens.

(10) Der Fernzugriff gemäß Abs. 3 ist auch dann zu gewähren, wenn die wissenschaftliche Einrichtung das Forschungsvorhaben im Auftrag eines Dritten durchführt, sofern die Voraussetzungen der Abs. 6 bis 9 eingehalten werden. Der Zugang zu den Statistikdaten muss jedenfalls auf die wissenschaftliche Einrichtung beschränkt bleiben.

(11) Die näheren Bestimmungen über den Fernzugriff zu den Statistikdaten, insbesondere über zusätzliche auf den Anlass bezogene Datensicherungsmaßnahmen sind in der Vereinbarung gemäß Abs. 3 festzulegen.

(12) Auf die wissenschaftliche Einrichtung gemäß Abs. 3 und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Forschungsprojekt gemäß Abs. 9 Z 3 ist § 17 Abs. 3 und 4 anzuwenden. Die Abspeicherung von vertraulichen Daten (§ 3 Z 15) auf externe Datenträger, das Fotografieren, das Abschreiben oder die Anfertigung einer Bildschirmskopie vertraulicher Daten oder die Verwendung vertraulicher Daten für andere als wissenschaftliche Zwecke stellt jedenfalls eine Verletzung des Statistikgeheimnisses gemäß § 17 Abs. 4 dar. Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung bleibt unberührt. Verstöße dagegen und gegen datenschutzrechtliche Vorgaben gemäß Abs. 6 Z 6 durch die wissenschaftliche Einrichtung oder durch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewirken außerdem, abhängig von der Schwere des Verstoßes, einen gänzlichen oder befristeten Ausschluss vom Datenzugang gemäß Abs. 3. Die Bundesanstalt hat die betroffene Einrichtung schriftlich vom Ausschluss zum Datenzugang unter Bekanntgabe der Dauer des Ausschlusses zu informieren. Die Bundesanstalt hat vom Ausschluss zum Datenzugang abzusehen, wenn die Einrichtung glaubhaft macht, dass konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen getroffen wurden, die geeignet sind, einen nochmaligen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen gemäß Abs. 6 Z 6 zu verhindern.

(13) Beim Kostenersatz gemäß Abs. 1 und 3

1. sind die Kosten der Bundesanstalt für die fachliche Beratung in Bezug auf die notwendigen statistischen Daten und deren Verknüpfung für das konkrete wissenschaftliche Projekt zu berücksichtigen;

2. dürfen die personellen und technischen Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur für den Fernzugriff nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Bundesanstalt hat auf der Website die Stundensätze für die fachliche Beratung gemäß Z 1, für die Tätigkeit gemäß Abs. 5, die Tarife für die Einräumung eines Fernzugriffs für mehr als einen User und die Einheitstarife für die Nutzung der Rechner der Bundesanstalt für das wissenschaftliche Vorhaben zu veröffentlichen.

(14) Nach Abschluss des Forschungsvorhabens gemäß Abs. 1 und 9 hat die Bundesanstalt die bei der wissenschaftlichen Einrichtung dauerhaft verbleibenden statistischen Auswertungen und die Ergebnisse des Forschungsvorhabens dahingehend zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 5 Z 2 und § 31a Abs. 2 übermittelten Daten ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene im Sinne des § 19 Abs. 2 und statistische Einheiten, insbesondere Schulen und Unternehmen, ausgeschlossen werden kann. Andernfalls hat die Bundesanstalt von einer Übermittlung der betreffenden statistischen Auswertungen an die wissenschaftliche Einrichtung und die wissenschaftliche Einrichtung von einer Veröffentlichung der Forschungsergebnisse abzusehen. Die Prüfung durch die Bundesanstalt hat unter Beachtung der Grundsätze der Relevanz und Sparsamkeit stichprobengestützt und unter Anwendung automatisierter Algorithmen zu erfolgen.“

23. Nach § 31 werden folgende §§ 31a bis 31d samt Überschriften eingefügt:

„Mitwirkung beim Zugang wissenschaftlicher Einrichtungen zu Registerdaten gemäß FOG

§ 31a. (1) Die Bundesanstalt hat als Auftragsverarbeiter für die in § 2d Abs. 2 Z 3 des Forschungsorganisationsgesetzes – FOG, BGBl. I Nr. 341/1981, registerführenden Stellen mitzuwirken und dabei sicherzustellen, dass:

1. bei Zugriffen im Wege des Fernzugriffs § 31 Abs. 3 und 4 sinngemäß mit folgenden Maßgaben angewendet wird:
 - a) an die Stelle der Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 7 bis 9 treten die Voraussetzungen gemäß § 2d Abs. 1 und 2 FOG;
 - b) an die Stelle der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 31 Abs. 7 und 8 treten die wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 2b Z 12 FOG;
 - c) an die Stelle der Statistikdaten treten die in den Verordnungen gemäß § 38b FOG freigegebenen Daten der Register gemäß § 2d Abs. 2 Z 3 FOG („Registerforschungsdaten“);
 - d) an die Stelle der Erforderlichkeit gemäß § 31 Abs. 9 tritt die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 2d Abs. 1 und 2 FOG;
 - e) wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 2b Z 12 FOG, die organisatorisch oder gesellschaftsrechtlich mit einem am Markt tätigen Unternehmen verbunden sind oder von diesem finanziell oder sonst wirtschaftlich oder organisatorisch beherrscht werden, kein Fernzugriff auf unternehmensbezogene Daten in Registern eingeräumt werden darf;
2. die Datensicherheitsmaßnahmen des § 31 Abs. 4 eingehalten werden;
3. bei Anträgen, die auf eine Verknüpfung
 - a) mit Registerforschungsdaten (Z 1 lit. c) gerichtet sind, die Voraussetzungen gemäß § 2d Abs. 1 und 2 Z 3 FOG eingehalten werden;
 - b) mit externen Datenbeständen (§ 31 Abs. 5 Z 2) gerichtet sind, die Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 5 eingehalten werden;
4. Anträge auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z 1 und 3 geprüft werden;
5. Ergebnisse der Prüfung gemäß Z 4 sowie die Angabe, welche Daten des jeweiligen Registers für das Forschungsvorhaben erforderlich sind, an die betreffende registerführende Stelle mitgeteilt werden sowie
6. nach Freigabe des Zugangs durch die registerführende Stelle zu den Daten gemäß Z 5 und Bezahlung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller der Fernzugriff für die betreffende wissenschaftliche Einrichtung auf diese Daten innerhalb der Frist gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO eingeräumt wird.

(2) Die registerführenden Stellen haben nach Freigabe des Zugangs zu den Daten gemäß Abs. 1 Z 6 diese der Bundesanstalt unter Verwendung des bPK-AS elektronisch zu übermitteln. Die registerführenden Stellen sowie die für die Register zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister dürfen diese Daten jedenfalls auch im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse mittels Fernzugriff verarbeiten.

- (3) § 31 Abs. 13 und 14 sowie § 38b Z 2 FOG sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Soll auf Antrag der wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 2b Z 12 FOG der Zugang zu den Daten der registerführenden Stellen gemäß Abs. 1 nicht im Wege des Fernzugriffs erfolgen, hat die Bundesanstalt unter sinngemäßer Anwendung von § 31 Abs. 1 und 2 den Zugang einzuräumen. Gleiches gilt, wenn im Zuge der Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 4 seitens der Bundesanstalt festgestellt wird, dass bei der wissenschaftlichen Einrichtung keine gesicherte Umgebung für wissenschaftliche Arbeiten unter Ausschluss der Möglichkeit der Abspeicherung von vertraulichen Daten auf externe Datenträger gegeben ist.

Verknüpfung von Statistik- und Registerforschungsdaten

§ 31b. Bei Anträgen gemäß § 31a Abs. 1, die auf die Verknüpfung von Statistik und Registerforschungsdaten gerichtet sind, sind die Voraussetzungen des § 31 und des § 31a einzuhalten.

Mitwirkung bei der Berichtslegung gemäß § 2d Abs. 1 Z 7 FOG

§ 31c. Die Bundesanstalt hat auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

1. dem/der für Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung zuständigen Bundesminister/in die für die Berichtslegung gemäß § 2d Abs. 1 Z 7 FOG in Bezug auf die Mitwirkung gemäß § 31a und § 31b erforderlichen Informationen und
2. dem/der jeweils für das Register gemäß § 38b FOG zuständigen Bundesminister/in jene Informationen, welche in Bezug auf die Mitwirkung gemäß § 31a und § 31b erforderlich sind.

Hosting-Provider für registerführende Stellen

§ 31d. (1) Registerführende Stellen (§ 2d Abs. 2 Z 3 FOG) können die Bundesanstalt gegen Kostenersatz mit dem technischen Betrieb von bestimmten, von ihnen geführten und bundesgesetzlich vorgesehenen Registern gemäß Art. 28 DSGVO mittels Vereinbarung beauftragen. In diesem Fall gilt für die Bundesanstalt Betriebspflicht.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 kann der/die für das betreffende Register zuständige Bundesminister/Bundesministerin im Einvernehmen mit dem/der Bundeskanzler/Bundeskanzlerin, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben im hoheitlichen Bereich erforderlich oder sonst im öffentlichen Interesse gelegen ist, die Bundesanstalt durch Verordnung mit dem Daten-Hosting gegen Kostenersatz betrauen.

(3) Registerführende Stellen haben den beabsichtigten Wechsel zur Bundesanstalt mit Wirkung zum 31. Dezember ihrem bisherigen Auftragsverarbeiter schriftlich mitzuteilen. Die Beauftragung der Bundesanstalt darf

1. nur aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO und
2. frühestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres des bisherigen Auftragsverarbeiters nach Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung über den beabsichtigten Wechsel

erfolgen.

(4) Die in den gegenständlichen Registern geführten Daten gelten nicht als von der Bundesanstalt erhobene Statistikdaten. Die Verarbeitung dieser Daten durch die Bundesanstalt für andere Zwecke als die des Daten-Hostings ist an die Zustimmung der jeweils registerführenden Stelle gebunden. Eine etwaige Veröffentlichungspflicht entfällt.

(5) Beim Kostenersatz gemäß Abs. 1 dürfen nur die personellen und technischen Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur in Rechnung gestellt werden.

(6) Die für die Register gemäß Abs. 1 zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister dürfen die Daten der betreffenden Register jedenfalls im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse mittels Fernzugriff verarbeiten.“

24. In § 32 Abs. 4 Z 2 wird das Zitat „§ 23 Abs. 1 Z 9“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 1 Z 9 bis 11“ ersetzt.

25. Dem § 32 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Bundesanstalt hat Anspruch auf einen jährlichen pauschalen Kostenersatz für die Bereitstellung der personellen und technischen Infrastruktur für den Fernzugriff gemäß § 31 Abs. 3 und § 31a ab dem Jahr 2022 in der Höhe von 505.000 Euro; in den Folgejahren zuzüglich einer Valorisierung von 3%. Den Kostenersatz hat der/die für Wissenschaft und Forschung jeweils zuständige Bundesminister/Bundesministerin zu leisten.“

26. § 38 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Dem fachlichen Leiter obliegt die Leitung der Bundesanstalt in fachlichen und hoheitlichen Aufgaben. Soweit er hoheitlich tätig ist, unterliegt er den Weisungen des/der zuständigen Bundesministers/Bundesministerin. In allen wissenschaftlich methodischen Fragen und bei der Erstellung, Entwick-

lung und Veröffentlichung von Statistiken ist er weisungsfrei und unabhängig. Dem fachlichen Leiter sind alle Bediensteten der Bundesanstalt, soweit sie mit fachstatistischen Angelegenheiten betraut sind, fachlich unterstellt und unterliegen dessen fachlichen Weisungen.

(2) Dem kaufmännischen Geschäftsführer obliegen die betriebswirtschaftliche Leitung der Bundesanstalt und alle übrigen Aufgaben, die nicht dem fachlichen Leiter obliegen. Soweit Bedienstete der Bundesanstalt nicht dem fachlichen Leiter unterstellt sind, unterliegen sie den Weisungen des kaufmännischen Geschäftsführers. Der kaufmännische Geschäftsführer hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und die Grundsätze des unternehmerischen Geschäftsverkehrs zu beachten.“

27. In der Überschrift zu § 39 entfällt nach dem Wort „Vorschaurechnung“ die Wortfolge „, erstes Geschäftsführungskonzept“.

28. In § 39 entfallen Abs. 7 und 8; Abs. 3 lautet:

„(3) Das Jahresarbeitsprogramm, Vierjahresprogramm, Jahresbudget sowie das Vierjahresbudget sind unter Beachtung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung aller möglichen Rationalisierungspotentiale zu erstellen. Sie haben insbesondere die der Bundesanstalt zugrundeliegende Organisation einschließlich der Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten. In den Budgets sind vorrangig die Aufwendungen für die Gemeinschaftsstatistiken, gesetzlichen Statistiken und sonstige gesetzlich übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen.“

29. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Bediensteten haben für den fachlichen Leiter der Bundesanstalt zu zeichnen.“

30. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Verhinderungsfall wird der kaufmännische Geschäftsführer durch einen von ihm bestimmten geeigneten Bediensteten der Bundesanstalt und der fachliche Leiter durch einen von ihm bestimmten geeigneten Bediensteten vertreten. Diese Bediensteten haben für den fachlichen Leiter der Bundesanstalt bzw. für den kaufmännischen Geschäftsführer zu zeichnen.“

31. § 44 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. je ein Mitglied wird von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Finanzen, von dem/der für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesminister/in, von dem/der für Angelegenheiten der Arbeit zuständigen Bundesminister/in, von dem/der für Soziales zuständigen Bundesminister/in und von dem/der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesminister/in entsandt,“

32. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder müssen die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Statistikrates erforderliche fachliche Eignung besitzen und sind in Ausübung dieser Funktion weisungsfrei. Die Mitglieder des Statistikrates werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt (entsandt). Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Statistikrates, wobei bei der Berechnung der Funktionsdauer von fünf Jahren vom 1. Jänner des Kalenderjahres des ersten Zusammentretens auszugehen ist. Der neu bestellte Statistikrat ist unverzüglich nach Ablauf des 31. Dezember des letzten Kalenderjahres der vorangegangenen Funktionsperiode zur konstituierenden Sitzung einzuberufen, sobald die Hälfte der Mitglieder (darunter die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in) bestellt/entsandt sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Statistikrat durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Statistikrat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Statistikrat zusammentritt.“

33. Dem § 47 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Übermittlung des Tätigkeitsberichtes an den Bundeskanzler ist dieser auf der Website der Bundesanstalt zu veröffentlichen.“

34. In § 47 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Leitung der Bundesanstalt hat auf Verlangen des Statistikrates die für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 5 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und diese erforderlichenfalls zu erläutern. Weiters hat die Bundesanstalt nach Abschluss von Forschungsvorhaben ge-

mäß §§ 31 bis 31b dem Statistikrat über die wesentlichen Ergebnisse, die hiefür herangezogenen Datenarten und die angewandten wissenschaftlichen Methoden bei der Auswertung der Daten zu berichten.“

35. § 48 Abs. 2 Z 2 lautet:

- „2. je ein Mitglied wird entsandt:
- a) vom/von der Bundesminister/in für Finanzen,
 - b) vom/von der für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesminister/in,
 - c) vom/von der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesminister/in,
 - d) vom/von der Bundesminister/in für Inneres und
 - e) vom/von der für Angelegenheiten der Arbeit zuständigen Bundesminister/in.“

36. § 48 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt (entsandt). Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Wirtschaftsrates, wobei bei der Berechnung der Funktionsdauer von fünf Jahren vom 1. Jänner des Kalenderjahres des ersten Zusammentretens auszugehen ist. Der neu bestellte Wirtschaftsrat ist unverzüglich nach Ablauf des 31. Dezember des letzten Kalenderjahres der vorangegangenen Funktionsperiode zur konstituierenden Sitzung einzuberufen, sobald die Hälfte der Mitglieder (darunter die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in) bestellt/entsandt sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Wirtschaftsrat durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Wirtschaftsrat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Wirtschaftsrat zusammentritt.“

37. § 53 Abs. 4 Z 5 lautet:

- „5. die Genehmigung der Budgets (§ 39 Abs. 2 und 3) sowie der Kostenersätze (§ 32);“

38 § 53 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird vom Bundeskanzler die Genehmigung des Budgets versagt, hat die Leitung der Bundesanstalt ein entsprechend revidiertes Budget zu erstellen und nach Befassung des Wirtschaftsrates dieses zur Genehmigung dem Bundeskanzler vorzulegen. Vor der Genehmigung der Geschäftsordnung des Wirtschaftsrates, der Budgets sowie der Kostenersätze hat der Bundeskanzler das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.“

39. In § 73 wird nach Abs. 11 folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 3 Z 3, Z 15 und Z 17a § 6 Abs. 1 und 3, § 9 Z 3, § 10 Abs. 1 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Z 7, 10 und 11, § 23 Abs. 2, § 24 Z 6 und 7, § 26 Abs. 1 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 31, §§ 31a bis 31d samt Einträgen im Inhaltsverzeichnis, § 32 Abs. 4 Z 2 und Abs. 7, § 38 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 3 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 42 Abs. 1 und 3, § 44 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 47 Abs. 3 und 6, § 48 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 53 Abs. 4 Z 5 und Abs. 5, Anlage I Z 4 und 15, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

40. Anlage 1 Z 4 und Z 15 lauten:

- „4. Arbeitsmarkt und Unternehmen
15. Klimaschutz, Umwelt und Energie“

Artikel 2

Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes

Das Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch die Forschungsfinanzierungsnovelle 2020, BGBl. I Nr. 75/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 2c Abs. 1 Z 14 wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt.

2. In § 2c Abs. 1 Z 15 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 16 bis 18 angefügt:

- „16. Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen nach dem IQS-Gesetz, BGBl. I Nr. 50/2019,
17. Gesundheit Österreich GmbH, nach dem Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBl. I Nr. 132/2006, sowie
18. öffentliche Stellen (§ 2b Z 8), die gesetzlich mit Aufgaben gemäß Art. 89 DSGVO betraut sind.“

3. § 2d Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. über Zugriffe auf personenbezogene Daten, die auf Grundlage dieses Abschnitts automationsunterstützt verarbeitet werden, ist Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können.“

4. In § 2d Abs. 1 Z 5 lit. b wird nach dem Wort „Namensangaben“ die Wortfolge „sowie andere Personenkennzeichen gemäß Art. 87 DSGVO abgesehen von den bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Forschung“ (bPK-BF-FO) und bereichsspezifischen Personenkennzeichen in verschlüsselter Form (vbPK)“ eingefügt.

5. § 2d Abs. 1 Z 5 lit. k bis m lauten:

„k) in ihrem Antrag auf Zugang zu Daten gemäß § 2d Abs. 2 Z 3 anzugeben:

aa) die Gründe, warum das Forschungsvorhaben nur mittels des in § 2d Abs. 2 Z 3 vorgesehenen Zugangs durchgeführt werden kann,

bb) die natürlichen Personen, die Zugang zu Daten gemäß § 2d Abs. 2 Z 3 erhalten sollen,

cc) die Datensätze, zu denen Zugang benötigt wird, und die Methoden ihrer Analyse sowie

dd) die angestrebten Ergebnisse des Forschungsvorhabens,

l) bei Verarbeitung von Daten, zu denen gemäß § 2d Abs. 2 Z 3 Zugang gewährt wurde, vorzusehen, dass nur die im Antrag genannten natürlichen Personen auf diese Daten zugreifen dürfen sowie

m) bei Übermittlung von Namensangaben gemäß lit. b diese nach Erreichung der Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO zu löschen.“

6. In § 2d Abs. 1 Z 6 entfällt das Wort „bereichsspezifischen“.

7. In § 2d Abs. 1 wird nach Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. Bei Gewährung des Zugangs zu Daten (§ 2b Z 5) gemäß Abs. 2 Z 3 haben Verantwortliche, die bundesgesetzlich vorgesehene Register führen

a) die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, einzuhalten,

b) Namensangaben durch bereichsspezifische Personenkennzeichen zu ersetzen, und

c) andere Personenkennzeichen gemäß Art. 87 DSGVO als bereichsspezifische Personenkennzeichen zu entfernen, außer es handelt sich um Unternehmenskennzeichen.“

8. In § 2d Abs. 2 Z 1 lit. a entfällt die Wortfolge „für den Tätigkeitsbereich „Forschung“ (bPK-BF-FO)“, in § 2d Abs. 2 Z 1 lit. b wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.

9. In § 2d Abs. 2 Z 1 lit. c sublit. bb wird die Wortfolge „oder pseudonymisierter Form“ durch die Wortfolge „und auf Betroffene nicht rückführbarer Form“ ersetzt.

10. § 2d Abs. 2 Z 1 lit. c sublit. cc entfällt.

11. § 2d Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. von Verantwortlichen, die bundesgesetzlich vorgesehene Register – mit Ausnahme der in den Bereichen der Gerichtsbarkeit sowie der Rechtsanwälte und Notare im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Wirkungsbereichs geführten Register und des Strafregisters – führen, sowie im Falle von ELGA von der ELGA-Ombudsstelle, den Zugang zu Daten (§ 2b Z 5), bei denen keine Identifizierung von betroffenen Personen oder Unternehmen durch Namen, Anschrift oder anhand einer öffentlich zugänglichen Identifikationsnummer möglich ist, innerhalb der in Art. 12 Abs. 3 DSGVO genannten Frist aus diesen Registern in elektronischer Form verlangen, wenn

a) die Verarbeitung ausschließlich für Zwecke der Lebens- und Sozialwissenschaften erfolgt,

b) das Register in einer Verordnung gemäß § 38b angeführt ist,

c) die Antragstellerin oder der Antragsteller eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 2c Abs. 1 ist oder über eine gültige Bestätigung gemäß § 2c Abs. 2 verfügt,

d) die Kosten für die Gewährung des Zugangs zu Daten (§ 2b Z 5) ersetzt werden und

e) falls ein Abgleich mit vorhandenen Daten beantragt wird, beim Antrag auf Gewährung des Zugangs zu Daten (§ 2b Z 5) die entsprechenden bPK gemäß § 13 Abs. 2 E-GovG der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.“

12. In § 2d wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Soweit dies zur Errechnung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen gemäß Abs. 2 Z 2 erforderlich ist, darf die Stammzahlenregisterbehörde

1. die in den Registern gemäß § 6 Abs. 2 E-GovG verarbeiteten sowie
2. die gemäß Abs. 2 Z 2 lit. c bereitgestellten Daten

auf jede beliebige Art verarbeiten.“

13. Dem § 38 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) § 2c Abs. 1 Z 14 bis 17, § 2d Abs. 1 Z 1, Z 5 lit. b, k, l und m, Z 6 und 6a, Abs. 2 Z 1 lit. a und lit. c sublit. bb, Z 3 und Abs. 2a sowie § 38b Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2021, treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(11) § 2d Abs. 2 Z 1 lit. c sublit. cc tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

14. In § 38b Z 1 wird die Wortfolge „eine Bereitstellung von Daten (§ 2b Z 5“ durch die Wortfolge „die Gewährung des Zugangs zu Daten (§ 2b Z 5)“ ersetzt.

15. In § 38b Z 2 wird die Wortfolge „Bereitstellung von“ durch die Wortfolge „Gewährung des Zugangs zu“ ersetzt.